



II-1348 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 531 15/0
 DVR: 0000019
 26. April 1994

353.110/48-I/6/94

Herrn
 Präsidenten des Nationalrats
 Dr. Heinz FISCHER

6135/AB

Parlament
1017 Wien

1994-05-02
 zu 6174/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger,
 Mag. Trattner, Apfelbeck, Dr. Partik-Pable, Mag. Haupt haben am
 1. März 1994 unter der Nr. 6174/J an mich eine schriftliche par-
 lamentarische Anfrage betreffend Wiener Zeitung gerichtet, die
 folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie wurde das "Startkapital" des Bundes von ursprünglich 280 Millionen Schilling von der Österreichischen Staatsdruckerei investiert?
2. Wie hat sich der Vermögensstand der Österreichischen Staatsdruckerei 1982 entwickelt?
3. In welcher Größenordnung hat der Bund seit 1982 weitere Finanzmittel an die Österreichische Staatsdruckerei übertragen?
4. Zu welchem Kaufpreis wurde die Druckerei in Györ/Ungarn von der Österreichischen Staatsdruckerei erworben?
5. Welchen Bilanzgewinn/Bilanzverlust hat die Druckerei in Györ/Ungarn seit ihrem Erwerb ausgewiesen?
6. Halten Sie es mit dem "Staatsdruckereigesetz" vereinbar, wenn über einen längeren Zeitraum wesentliche Teile der Wiener Zeitung in Ungarn gedruckt worden sind?
7. Wenn nein, warum wurde diese Verlagerung des Drucks trotzdem durchgeführt?

- 2 -

8. Welche zusätzlichen Kosten sind durch diese Verlagerung des Drucks der Wiener Zeitung nach Ungarn entstanden?
9. Wie beurteilen Sie die betriebswirtschaftlich nachvollziehbare Tatsache, daß die Wiener Zeitung ohne die "Quersubventionen" aus dem Amtsblatt nicht lebensfähig ist?
10. Wie beurteilen Sie als das für die Medienpolitik im allgemeinen und die Presseförderung im besonderen zuständige Regierungsmitglied die Tatsache, daß bei einem Wegfall des Veröffentlichungsmonopols in der Wiener Zeitung wesentliche Mittel für den sonstigen Printmedienbereich frei werden und man damit diese Unternehmungen unter marktwirtschaftlichen Gegebenheiten unterstützen könnte und nicht mit der derzeit bestehenden, wenig zielführenden Presseförderung?
11. Werden Sie sich für einen Wegfall des Veröffentlichungsmonopols einsetzen?
12. Wenn nein, warum nicht?
13. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß die Wiener Zeitung gegenüber der Austria Presseagentur ihre Auflagenzahl mit 24.000 Stück, im offiziellen Anzeigentarif jedoch 40.000 Stück angegeben wird?
14. Wie stellen Sie dem Vorwurf, daß es sich durch diese Manipulation bei der Auflagenhöhe um die Verwirklichung des gewerbsmäßigen schweren Betruges gemäß §§ 146, 147 StGB handelt, da dadurch die werbetreibende Wirtschaft geschädigt wurde und wird?
15. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden im Jahr 1992 über Adressen der ehemaligen AZ eine Werbeaktion durchgeführt?
16. Welches Entgelt wurde für die Benützung dieser Adressen gezahlt und an wen?
17. Wer war für die Werbeaktion des Jahres 1991 verantwortlich, die mit einem Gesamtaufwand von 5,4 Millionen lediglich 137 zusätzliche Abonnenten gebracht?
18. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß somit ein Neuabonnent den Gegenwert von Werbemitteln in der Größenordnung von mehr als 39.000,- Schilling gekostet hat?
19. Wie rechtfertigen Sie die Tatsache, daß die Wiener Zeitung als eine mittelbar im Eigentum der Republik stehende Tageszeitung ebenfalls durch Mittel aus der Presseförderung subventioniert wird?
20. Welche Mittel sind seit dem Bestehen der Presseförderung an die Wiener Zeitung ergangen?"

- 3 -

Ohne auf die zahlreichen Unterstellungen und Unrichtigkeiten in der Einleitung der Anfrage eingehen zu wollen sowie unter Hinweis darauf, daß die Fragen 1, 2, 4, 5, 7, 8, 13 und 15 bis 17 keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzlers betreffen, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 3:

Der Bund hat seit der Ausgliederung aus dem Bundesbudget im Jahr 1982 keine Finanzmittel an die Österreichische Staatsdruckerei übertragen.

Ab dem Jahr 1988 wurde eine Gewinnausschüttung an den Bund vorgenommen. Die Summe der ausgeschütteten Gewinnanteile einschließlich des Geschäftsjahres 1992 beträgt S 72,236.674,-.

Zu Frage 6:

Abgesehen davon, daß es keine Bestimmung im Staatsdruckereigesetz gibt, die es verbietet, wesentliche Teile der Wiener Zeitung in Ungarn zu drucken, ist dies auch nicht vorgekommen. Lediglich im April und Mai 1993 wurde nicht die Wiener Zeitung oder wesentliche Teile derselben, sondern drei Mal eine Beilage zur Wiener Zeitung in einer Druckerei in Ungarn gedruckt, die zu 85,2 % im Eigentum der Österreichischen Staatsdruckerei steht.

Zu Frage 9:

Ohne auf die keineswegs erwiesene Behauptung, die Wiener Zeitung sei ohne Quersubventionen nicht lebensfähig, einzugehen, ist darauf hinzuweisen, daß aufgrund des hohen Anzeigenteils die Wiener Zeitung nicht in den Genuß der "besonderen Presseförderung" kommen kann. Während die Wiener Zeitung aus dem Titel "allgemeine Presseförderung" zuletzt rund 3,67 Millionen Schilling erhielt, fließen vergleichbaren Printprodukten mehrstellige Millionenbeträge zu.

- 4 -

Zu den Fragen 10 bis 12:

Für die Veröffentlichung von Rechtsquellen oder Rechtsakten stehen nach der österreichischen Rechtsordnung eine Reihe von Kundmachungsorganen zur Verfügung, von denen das Amtsblatt zur Wiener Zeitung lediglich eines darstellt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf das Bundesgesetzblatt hinzuweisen, in dem gemäß Art. 49 Bundes-Verfassungsgesetz jedenfalls Bundesgesetze und bestimmte Staatsverträge sowie auch Entschlüsseungen des Bundespräsidenten und bestimmte Verordnungen (vergleiche § 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985) kundzumachen sind. Gemäß Art. 97 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz ist für jedes Landesgesetz die Kundmachung durch den Landeshauptmann in einem Landesgesetzblatt erforderlich. Das Bundesgesetz über Verlautbarungen in der "Wiener Zeitung" (Verlautbarungsgesetz 1985), BGBl. Nr. 201/1985, sieht vor, daß in der Wiener Zeitung alle Bekanntmachungen, für die in Rechtsvorschriften eine öffentliche Verlautbarung vorgesehen ist, mit der in diesen Vorschriften vorgesehenen Wirkung veröffentlicht werden können. Diese Regelung gilt grundsätzlich dann nicht, wenn für öffentliche Verlautbarungen bestimmter Art besondere Verkündigungsblätter vorgesehen sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint es daher nicht zutreffend, von einem "Veröffentlichungsmonopol" zu sprechen.

Es ist aber darauf hinzuweisen, daß von den Anwendern (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschafts- und Steuerberater) eine Konzentration der Information gefordert wird. Eine Aufsplitterung des Informationsangebots erscheint daher nicht sinnvoll zu sein.

Zu Frage 14:

Ohne auf den tatsächlichen Sachverhalt näher einzugehen, halte ich fest, daß von einem Betrug keine Rede sein kann.

- 5 -

Zu Frage 18:

Eine vom Meinungsforschungsinstitut Gallup durchgeführte Erhebung über die Positionierung der Wiener Zeitung in der österreichischen Tageszeitungslandschaft hat die Anerkennung der hohen Qualität der Wiener Zeitung, zugleich aber ein Imagedefizit - "verstaubtes Amtsblatt" - ergeben. Die Werbekampagne war daher in erster Linie darauf ausgerichtet, den Bekanntheitsgrad und das Image der Wiener Zeitung zu heben; nur am Rande sollte diese Maßnahme auch neue Abonnenten bringen.

Zu Frage 19:

Die Förderung der Wiener Zeitung aus den Mitteln der Presseförderung entspricht den im Presseförderungsgesetz normierten Voraussetzungen. Das Presseförderungsgesetz 1985, BGBl.Nr. 288, sieht keine auf die Eigentumsverhältnisse des Verlegers einer um Förderung ansuchenden Tageszeitung bezogenen Förderungsvoraussetzungen vor. Vielmehr sind alle Tageszeitungen - unabhängig von den Eigentumsstrukturen - zu fördern, die die allgemeinen Förderungsbedingungen erfüllen.

Zu Frage 20:

Seit dem Inkrafttreten des Presseförderungsgesetzes im Jahre 1975 wurden für die Wiener Zeitung unter diesem Titel folgende Förderungsbeträge ausbezahlt:

1975:	1,500.000,--	1985:	2,690.857,30
1976:	2,036.410,50	1986:	2,575.132,10
1977:	1,954.793,30	1987:	2,240.619,70
1978:	1,783.904,80	1988:	1,817.757,--
1979:	1,772.913,70	1989:	2,738.664,20
1980:	1,930.980,50	1990:	2,485.055,80
1981:	1,950.021,--	1991:	2,394.341,--
1982:	1,764.857,40	1992:	3,703.383,29
1983:	2,045.589,70	1993:	3,666.262,84.
1984:	2,262.754,70		

- 6 -

Abschließend ist auf folgendes hinzuweisen: Die Überwachung der Geschäftsführung des Generaldirektors obliegt dem Wirtschaftsrat. Der Wirtschaftsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, wovon zwei auf Vorschlag der im Nationalrat vertretenen Parteien entsandt werden. Das von der FPÖ nominierte Mitglied des Wirtschaftsrats hat am 15. September 1992 das letzte Mal an einer Sitzung teilgenommen und ist den folgenden 12 Sitzungen des Wirtschaftsrats unentschuldigt ferngeblieben. An der zuletzt abgehaltenen Sitzung des Wirtschaftsrats am 14. März 1994 – also 14 Tage nach dem Einbringen dieser parlamentarischen Anfrage – hat der Vertreter der FPÖ zwar auch nicht teilgenommen, er hat sich aber erstmals für sein Fernbleiben entschuldigt.

